

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt



des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes

zu

Pulsnik.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszelle (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von R. Pabst,
Königsbrück, C. S. Krausch,
Kamenz, Carl Dabertow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haafen-
stein & Bogler, Inhabendant,
Rudolph Rosse und C. L.
Daube & Comp.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis
vierteljährlich 1 R. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Sonnabend.

Ar. 53.

2. Juli 1898.

Auf Antrag der Erben der Anna Ida verehel. gewes. K i e d e l, geb. Mißbach, in Lichtenberg soll das zu deren Nachlaß gehörige Hausgrundstück Nr. 20 B des Br.-Cat.,
Fol. 318 des Grund-Hypotheken-Buchs für Lichtenberg, ortsgewöhnlich auf 3600 Mark gewürdet,

Montag, den 11. Juli 1898, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Amtsstelle freiwillig meistbietend versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus den Beifügen der an Amtsstelle hier und im Klare'schen Gasthof zu Lichtenberg aushängenden Anschlägen zu ersehen.

Königliches Amtsgericht Pulsnik, am 18. Juni 1898.

J. A.: Com.-Rath Ass. Wolf.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Ernst Emil Winkler in Bretnig ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts hier vom heutigen
Tage gemäß §§ 188 f. R. D. eingestellt worden.

Königliches Amtsgericht Pulsnik,
am 29. Juni 1898.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber.
Aktuar Hofmann.

Bekanntmachung, Hundesperre betreffend.

Am 25. dieses Monats ist in hiesiger Stadt ein Hund — Fox-Terrier — verendet, welcher bei der Section als der Tollwuth dringend verdächtig befunden worden ist.

Nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit der Ausführung
dieses Gesetzes vom 27. Juni 1895, § 16 ff. und § 3 ff. der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 wird daher für den hiesigen Stadt- und Flurbereich
die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, also
bis zum 2. Oktober 1898

verhängt und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen angeordnet, rüchlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen
worden sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus dem als gefährdet
geltenden Stadt- und Flurbereich nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zu Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs
festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung
gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde den vorstehenden Vorschriften zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betreten und dabei weggefangen werden, so kann deren sofortige
Tödtung angeordnet werden, falls dies durch die Umstände geboten erscheint; außerdem oder ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft zu belegen.

Wissentliche Uebertretungen der vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Zur
Untersuchung und Aburtheilung solcher Fälle ist das betreffende Amtsgericht zuständig.

Im Uebrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis zu 150 M. — oder Haft nicht unter einer Woche, verpflichtet, bei verdächtigen
Erscheinungen der Thiere, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entwichen oder sonst abhanden gekommen ist, spätestens binnen 24 Stunden
bei dem unterzeichneten Stadtrath Anzeige zu erstatten.

Sämmtliche Hunde sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 M. — oder entsprechender Haft mit einem ihre Steuernummer tragenden Halsband zu versehen.

In die Lokalitäten der Gast- und Schankwirtschaften dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

Gast- und Schankwirthe, welche das Mitbringen von Hunden in ihren Lokalitäten dulden, werden mit Geld bis zu 150 M. — oder entsprechender
Haft bestraft.

Pulsnik, den 28. Juni 1898.

Der Stadtrath.
Schubert, Bergstr.

Bekanntmachung.

Wegen Neupflasterung wird die äußere Kamenzer Straße von Montag, den 4. Juli d. J. an bis auf Weiteres gesperrt.
Sämmtlicher Fahrverkehr wird deshalb während der Sperrung durch die Rietschelstraße und Feldgasse verwiesen.

Pulsnik, den 30. Juni 1898.

Der Stadtrath.

In Stellvertretung: H. Sperling, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird zur Kenntniß gebracht, daß mit den während der Hundesperre in hiesiger Stadt bis 2. Oktober d. J. gesetzlich vorgeschriebenen Umgängen
der Schuhmacher Friedrich August Rietschel, hier

beauftragt worden ist.

Pulsnik, am 1. Juli 1898.

Der Stadtrath.

In Stellvertretung: H. Sperling, Stadtrath.

Wahl eines Vorstandes für die Orts-Krankenkasse der Gemeinden Pulsnik M. S. und Böhmisches-Bollung.

Unter Leitung der Königlichen Amtshauptmannschaft findet

Montag, den 11. Juli d. J., nachmittags 1 Uhr,

im Menzel'schen Gasthofe in Pulsnik M. S. die erstmalige Wahl des Vorstandes der mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Baußen am 1. August d. J.
ins Leben tretenden Ortskrankenkasse für die Gemeinden Pulsnik M. S. und Böhmisches-Bollung statt.

Den Kassenvorstand haben 9 Personen zu bilden, von denen in getrennter Wahlhandlung 3 von den der Generalversammlung angehörig Arbeitgebern und 6 von den
in dieser stimmberechtigten Kassemitgliedern zu wählen sind.

Stimmberechtigt ist jeder Arbeitgeber, der schon jetzt zur Gemeindekrankenversicherung Beiträge für stimmberechtigte Kassemitglieder aus eigenen Mitteln in den Bezirk
der neuen Ortskrankenkasse zahlt.

Stimmberechtigt ist jedes Kassemitglied, das großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das schon jetzt, im neuen Kassenzirkel Beiträge zur Ge-
meindekrankenversicherung gezahlt hat.

Die stimmberechtigten Arbeitgeber und Kassemitglieder werden hiermit geladen, sich zu der genannten Zeit in dem obengenannten Lokale pünktlichst einzufinden.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 30. Juni 1898.
von Erdmannsdorf.

Mönch.